

Arbeitsmedizinische Gehörvorsorge nach G 20 „Lärm“

Vorbemerkung

Die Untersuchungsanlässe für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden durch die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vorgegeben. Diese Handlungsanleitung gibt die entsprechenden rechtlichen Vorgaben wieder und enthält für den Unternehmer ergänzende Hinweise für die Gefährdungsbeurteilung und die Auswahl des zu untersuchenden Personenkreises.

1 Rechtsvorschriften

Bei Beschäftigten, die bei ihrer Tätigkeit Lärm ausgesetzt sind, der das Gehör beeinträchtigen kann, sind nach §§ 13 und 14 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge durchzuführen.

Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen "Lärm" sind vom Arbeitgeber zu veranlassen (Pflichtuntersuchungen), wenn der obere Auslösewert des Tages-Lärmexpositionspegels oder des Spitzenschalldruckpegels erreicht oder überschritten wird (siehe Abschnitt 3.1).

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind anzubieten (Angebotsuntersuchungen), wenn bei Tätigkeiten mit Lärmexposition an Arbeitsplätzen der untere Auslösewert des Tages-Lärmexpositionspegels oder des Spitzenschalldruckpegels überschritten wird (siehe Abschnitt 3.1).

In besonderen Fällen kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Tätigkeiten, bei denen die Lärmexposition der Beschäftigten je Tag erheblich schwankt, für die Gefährdungsbeurteilung anstatt des Tages-Lärmexpositionspegels der Wochen-Lärmexpositionspegel $L_{EX,40h}$ verwendet werden.

Bei der Anwendung der Auslösewerte zur Bestimmung der zu untersuchenden Beschäftigten bleibt die dämmende Wirkung des Gehörschutzes unberücksichtigt.

2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen. Für Nachuntersuchungen gelten in der Regel die nachstehend genannten Fristen:

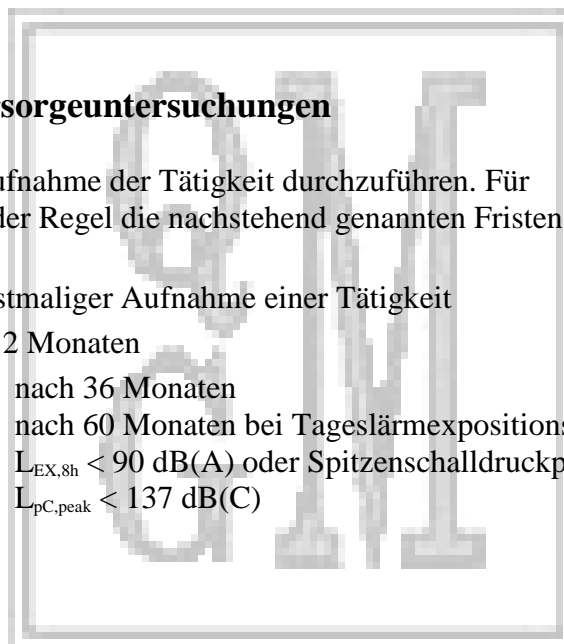
Erstuntersuchung vor erstmaliger Aufnahme einer Tätigkeit

Erste Nachuntersuchung nach 12 Monaten

- nach 36 Monaten
- nach 60 Monaten bei Tageslärmexpositionspegeln $L_{EX,8h} < 90$ dB(A) oder Spitzenschalldruckpegeln $L_{pC,peak} < 137$ dB(C)

Weitere

Nachuntersuchungen



- bei Beendigung der Tätigkeit*

z.B.

vorzeitige
Nachuntersuchungen

- nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen, z.B. bei befristeten gesundheitlichen Bedenken
- auf Wunsch eines Beschäftigten, der den ursächlichen Zusammenhang seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet
- wenn infolge einer Erkrankung oder eines Unfalls Hörstörungen auftreten (z.B. nach Schädel-Hirn-Trauma) oder bei Ohrgeräuschen

*) Untersuchungen bei Beendigung der Tätigkeit sind zu veranlassen, wenn während der Tätigkeit Pflichtuntersuchungen erforderlich waren.

Die Vorsorgeuntersuchungen sind von einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" entsprechend dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G20 "Lärm" durchzuführen.

3 Untersuchungsanlässe

3.1 Grenzwerte/gefährdende Tätigkeiten

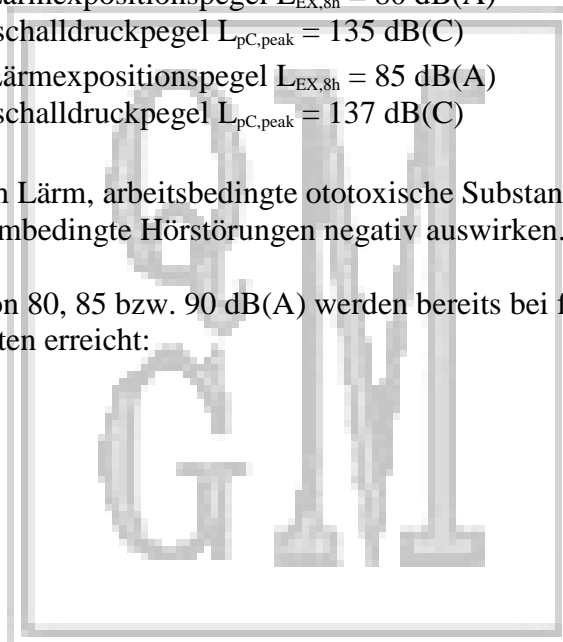
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind vom Arbeitgeber zu veranlassen, wenn die Gefahr des Entstehens lärmbedingter Gehörschäden für den Beschäftigten besteht. Dies ist in Betracht zu ziehen, wenn bei der Tätigkeit des Beschäftigten die oberen Auslöswerte für Lärm erreicht oder überschritten werden.

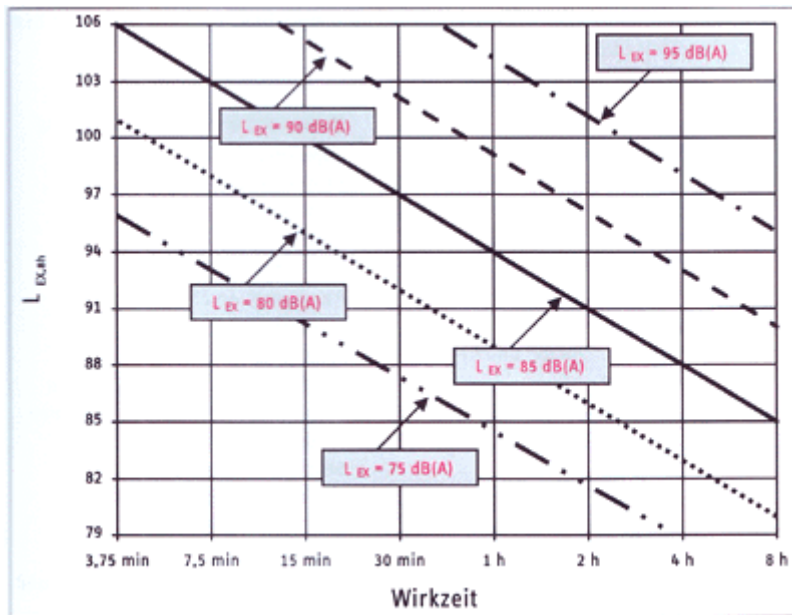
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind vom Arbeitgeber anzubieten, wenn lärmbedingte Hörverluste unterhalb von Gehörschäden nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dies kann der Fall sein, wenn die unteren Auslöswerte für Lärm überschritten werden.

Untere Auslöswerte: - Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$
 - Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$
 Obere Auslöswerte: - Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$
 - Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$

Gleichzeitige Belastungen durch Lärm, arbeitsbedingte ototoxische Substanzen oder Vibrationen können sich auf lärmbedingte Hörstörungen negativ auswirken.

Tages-Lärmexpositionspegel von 80, 85 bzw. 90 dB(A) werden bereits bei folgenden Schalldruckpegeln und Wirkzeiten erreicht:





3.2 Expositionsspezifische Empfehlungen

Die unter Abschnitt 4 beispielhaft aufgelisteten Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten bedeuten nicht, dass immer arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen bzw. anzubieten sind, vielmehr wird mit der dortigen Aufzählung eine Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung gegeben, bei welchen Arbeitsverfahren/-bereichen oder Tätigkeiten eine Gefährdung gegeben sein kann. Die Entscheidung, ob eine Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen bzw. anzubieten ist, kann nur in Abhängigkeit von der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung vor Ort und somit bezogen auf den Einzelfall getroffen werden.

4 Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten mit erhöhter Exposition bzw. mit Exposition

Eine Gehörgefährdung durch Lärm besteht bei Beschäftigten erfahrungsgemäß in folgenden Arbeitsverfahren/-bereichen bzw. bei Tätigkeiten mit den nachfolgend genannten Arbeitsmitteln:

A) Arbeitsbereiche/Tätigkeiten

Adjustagen

Anlagen zur Holzentrindung (Entrindungsstromein)

Behälterbau

Behälterwaschanlagen

Blechverarbeitung

Briefumschlagherstellung

Dampfstationen

Druckluftreinigungs- und Entformvorgänge

Entrostungsarbeiten mit Meißelhammer, Rostklopfen, Nadelentrostern



Flexodruck
Füllanlagen für Dosen oder dergleichen

Handhämmern zur Bearbeitung von Metall

Leichtmetallbau
Lichtbogenschweißen
LKW-Instandhaltung

Müllschütten mit Spezialfahrzeugen
Mahlwerke-Anlagen
Maschinenarbeiten in Schreinereien

Natur- und Betonsteinbearbeitung

Papiermaschinen-Nassbereiche
PKW-Karosserie-Instandsetzung
Plasma-Spray-Anlagen
Prüfstände für Kraft- und Arbeitsmaschinen

Reinigungs-Strahlanlagen
Richtarbeiten
Rollenoffsetdruck

Schiffs-Bugstrahlmaschinenraum (auch mit elektrisch betriebenen Bugstrahlanlagen)
Schiffsmaschinenräume (mit Verbrennungsmotoren)
Schmiedearbeiten

Tiefdruck
Transportvorgänge mit Aufprall- und Anschlaggeräuschen
Trennschleifen, -sägen

Walzwerke und Elektrostahlwerke
Webereien
Wellpappeerzeugungsanlagen
Werkzeugschleiferei

B) Arbeitsmittel

Abbauhämmer
Ankerbohr- und -setzgeräte
Anklopfmaschinen
Aufreißhämmer
Aushauscheren

Bagger
Bandsägemaschinen für Knochen und Fleisch
Bandsägen ab 2 kW



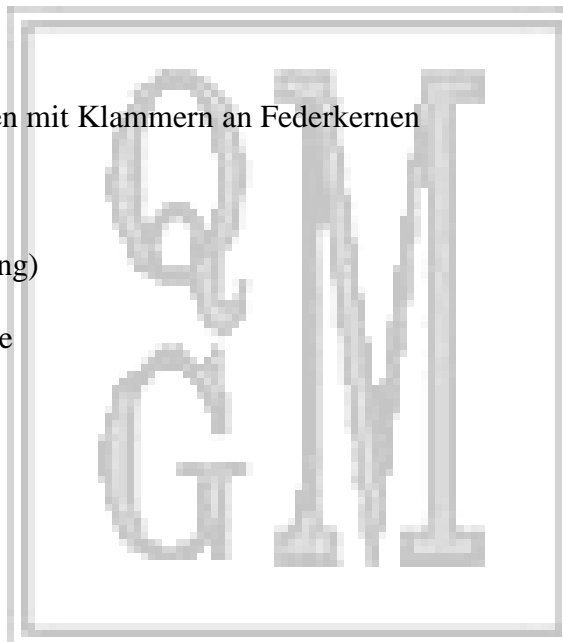
Baustahlbiegeautomaten
Baustahlschneidanlagen
Blechrichtmaschinen
Bodenverdichter
Bohrhämmer
Bolzensetzwerkzeuge
Brecher
Brenner für Öl und Gas
Brennhärtemaschinen
Brüh- und Enthaarungsmaschinen

Darmschälmaschinen (Peeler)
Dieselmotoren (stationär)
Drahtbe- und -verarbeitungsanlagen
Drehkolbenverdichter
Drehrohre mit Hammerwerken
Druckgießmaschinen
Druckluftdüsen
Druckluftherzeugungsanlagen
Druckluftwerkzeuge
Druckluftstampfer
Druckreinigungsgeräte
Düsentriebwerke
Durchlaufkutter

Eintreibgeräte
Entgratmaschinen
Etikettiermaschinen
Extraktoren

Fallhämmer
Falzmaschinen
Flaschenputzmaschinen
Flechtmaschinen
Fräsmaschinen (Schuhherstellung)
Freischneider
Füll- und Verpackungsmaschinen
Fugenschneider
Futtermitteltrocknungsanlagen

Garnierzangen für Befestigungen mit Klammern an Federkernen
Gebläse
Gefrierfleischfräsmaschinen
Gefrierfleischschneider
Glasmaschinen (Schuhherstellung)
Gleisbetteinigungsanlagen
Gleisstopfmaschinen und -geräte
Grader
Granulatoren



Hämmer
Hämmermaschinen
Hammermühlen
Handstück für Kunststoffprothetik
Handstück für Stahlprothetik
Hohlglasblasautomaten
Holzfräsmaschinen
Holzhackmaschinen
Holzhobelmaschinen
Holzerspanungsmaschinen

Kabelschuh-Schießgeräte
Kältemaschinen (Verdichter)
Karosseriepressen
Kernbohrmaschinen
Kernschießmaschinen
Kettenkratzerförderer
Kettensägen
Kistenwaschanlagen
Kohlendrehbohrmaschinen
Kohlenmühlen
Kollergänge
Kompressoren
Konverter
Kotelettschneidemaschinen
Kreiselbrecher
Kreisscheren (Papierverarbeitung)
Kreissägen
Kugelmühlen
Kunststoffspritzgießmaschinen
Kutter

Lader
Lederfräsmaschinen
Lichtbogenöfen
Luftfahrzeuge
Luftkühler

Mauerfräsen
Meißelhämmer
Mähgeräte
Metallsägen
Metallspritzmaschinen
Mobilkrane
Motorkettensägen
Motorrasenmäher
Motorsensen
Muldenkipper

Nadelfilzmaschinen
Nadelreduziermaschinen



Nagel- und Heftmaschinen
Nibbelmaschinen
Nietenpressen
Niethämmer
Nietmaschinen
Nutenhobelmaschinen

Pelletierpressen
Planierraupen
Plasmabrennschneidgeräte
Pneumatische Förderer
Pökelspritzmaschinen
Poliermaschinen
Pressen
Propellerturbinen

Ramm- und Ziehgeräte
Reckmaschinen
Reduzierstationen (Dampf, Gas)
Reifen-Raumaschinen
Richtmaschinen und -geräte
Rohrreinigungsgeräte
Rohrsortier- und -abwurfplätze
Rollgänge
Rotationsdruckmaschinen
Rüttelformmaschinen
Rüttelplatten
Rüttelroste
Rüttelsiebe
Rüttelwalzen
Rupfmaschinen (Geflügelschlachtung)

Sägeblattschleifmaschinen
Sägegatter
Scheuertrommeln
Schienenschleifmaschinen
Schienenschraubmaschinen
Schinkenformmaschinen
Schlagbohrmaschinen
Schlagscheren
Schlagschrauber
Schleifmaschinen und -geräte
Schleudergießmaschinen
Schleudermaschinen
Schneefräsen
Schneidbrenner
Schnitzelpressen
Schrottpressen
Schrottscheren
Schussbetäubungsgeräte
Schusswaffen



Schwarzdeckenfertiger (Straßenbau)

Schweißmaschinen

Schwingförderer

Separatoren

Shredder

Slicer

Spießwaschtrommeln

Spinnmaschinen

Spulmaschinen

Stahlbandgatter

Stanzen

Stauchmaschinen

Stecknadelmaschinen

Steinbrechanlagen

Steinbrecher

Steinpressen

Steinsägen

Stichsägen

Stollenbagger

Strahlanlagen

Strahltriebwerke

Straßenfräsmaschinen

Straßenwalzen

Strickmaschinen

Tablettenpressen

Tankwagen mit Pumpaggregat

Texturiermaschinen

Traktoren

Trennmaschinen und -geräte

Trommelsiebe

Turbinen

Umformer, rotierend

Ventilatoren

Verdichter

Verdichtungsmaschinen

Verpackungsmaschinen

Vibratoren

Webmaschinen aller Art

Windkanäle

Windsichter

Wirkmaschinen

Würfelschneidemaschinen

Wurstclipmaschinen

Zahnsteinentferner

Zentrifugen

Zerkleinerungsmaschinen



Zwickmaschinen
Zwirnmaschinen

C) Berufe mit Gehörgefährdung durch Lärm

Bau- und Reparaturschlosser
Bauwerker
Behälterbauer
Betonierer

Dachdecker

Einschaler
Eisenflechter (Baustelle)
Elektroinstallateur

Fassadenbauer

Gerüstbauer
Gleisbauer

Heizungs- und Sanitärinstallateur

Isolierer (Bauten- und Korrosionsschutz)

Kanalbauer
Kellwärter in Kraftwerken
Maschinist in Kraftwerken

Parkettverleger
Pflasterer
Putzer (Maschinenputzer)

Sägewerker in Kleinsägewerken
Spezialtiefbauer
Straßenbauer

Trockenbauer

Zimmerleute

